

3. Online-Konferenz der Initiative „Lebenswerte Städte“

29.11.2024

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 700 Mitarbeiter*innen
- ▶ rund 7.000 Mandant*innen

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant*innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 300 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Dr. Roman Ringwald



Dr. Roman Ringwald unterstützt als Experte für das Beihilfe- und Vergaberecht öffentliche Auftraggeber auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene bei Ausschreibungen im Kontext der Energie- und Verkehrswende. Weitere Schwerpunkte liegen in der Gestaltung von öffentlichen Förderprogrammen und der planungsrechtlichen Begleitung von Infrastrukturprojekten.

- ▶ Geboren 1976 in Mainz
- ▶ Bis 2007 Studium der Rechtswissenschaften und juristisches Referendariat in Mainz, Berlin, London und Washington D.C.
- ▶ 2007 Promotion zum Dr. jur.: „Daseinsvorsorge als Rechtsbegriff“
- ▶ Seit 2008 Rechtsanwalt bei BBH Berlin
- ▶ Mitglied im AK Straßen- und Straßenplanungsrecht und des Wissenschaftlichen Beirats des IKEM

Rechtsanwalt · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-23 · roman.ringwald@bbh-online.de

Hintergrund der Reform des Straßenverkehrsrechts

- ▶ **Straßenverkehrsrecht mit zentralen Vorgaben für die Nutzung öffentlicher Straßen und Wege**
 - Bis 2024 reine Orientierung an Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
 - Faktische Privilegierung des motorisierten Individualverkehrs
- ▶ **Reform als Ziel der Koalitionsvereinbarung**
- ▶ **Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Kraft**
 - Beschluss Bundestag und Bundesrat im Juni 2024, seit August 2024 in Kraft
- ▶ **Beschlossene Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) seit 11.10.24 in Kraft**
- ▶ **Hohe Praxisbedeutung der (neuen) Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)**
 - Neue Fassung voraussichtlich in Q1/25
 - Bereits erste Anwendungshinweise auf Landesebene

Einordnung

▶ **Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist erhebliche Verbesserung gegenüber der aktuellen Rechtslage**

- Neu: Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheitsschutz sowie städtebauliche Entwicklung dürften straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen begründen
- Bsp.: zusätzliche Flächen für den Fuß- und Fahrradverkehr
- Antragsrecht von Kommunen

▶ **Spielraum wird in neuer StVO nur teilweise genutzt**

- Weitreichende Verbesserungen für den Umweltverbund: angemessener Flächen für den Rad- und Fußverkehr sowie Sonderfahrstreifen für den ÖPNV
- Anordnung von Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung und zur Geschwindigkeitsbegrenzung eher punktuell erweitert – der Spielraum durch die neuen Ziele des StVG wird hier nicht umfassend genutzt

Mehr Platz für den Umweltverbund

- ▶ **Erleichterung von Anordnungen wg. Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz oder der städtebaulichen Entwicklung für**
 - „[die] Einrichtung von Sonderfahrspuren und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und
 - [die] Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr“
- ▶ **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als Voraussetzung, Berücksichtigung bei Ermessensentscheidung**
 - Förderung des Umweltverbunds wird von einer Vorgabe freigestellt, die solchen Maßnahmen bislang regelmäßig entgegensteht, vgl. § 45 Abs. 9 StVO
- ▶ **Verhältnis zu § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO offen, Präzisierung in Verwaltungsvorschriften zur StVO möglich**
 - Naheliegend: Verkehrsverlagerung als Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz

Mehr Spielraum bei der Parkraumbewirtschaftung?

► **Erweiterte Spielräume bei Anordnung des Bewohnerparkens**

- Bislang bei bestehendem erheblichen Parkraumangel möglich
- Neu: drohender Parkraumangel ausreichend
- Neu: auf Grundlage eines städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzepts zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (auch ohne Vorliegen eines Parkraumangels)
 - sofern Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
 - Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden bzw. müssen berücksichtigt werden, gehen Zielen des Umweltschutzes und der städtebaulichen Entwicklung aber nicht vor

Stark begrenzte Verbesserungen bei der Begrenzung von Geschwindigkeiten



- ▶ **Streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen grds. weiterhin nur bei qualifizierter Gefahrenlage, § 45 Abs. 9 Satz 3**
 - Anordnung von Tempo 30 zur Gefahrenabwehr
- ▶ **Qualifizierte Gefahrenlage muss nicht mehr nachzuweisen sein für**
 - kurze Streckenabschnitte (bis zu 500 Meter) zwischen Tempo 30-Strecken
 - Abschnitte auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern

Bewertung und Ausblick zur Reform

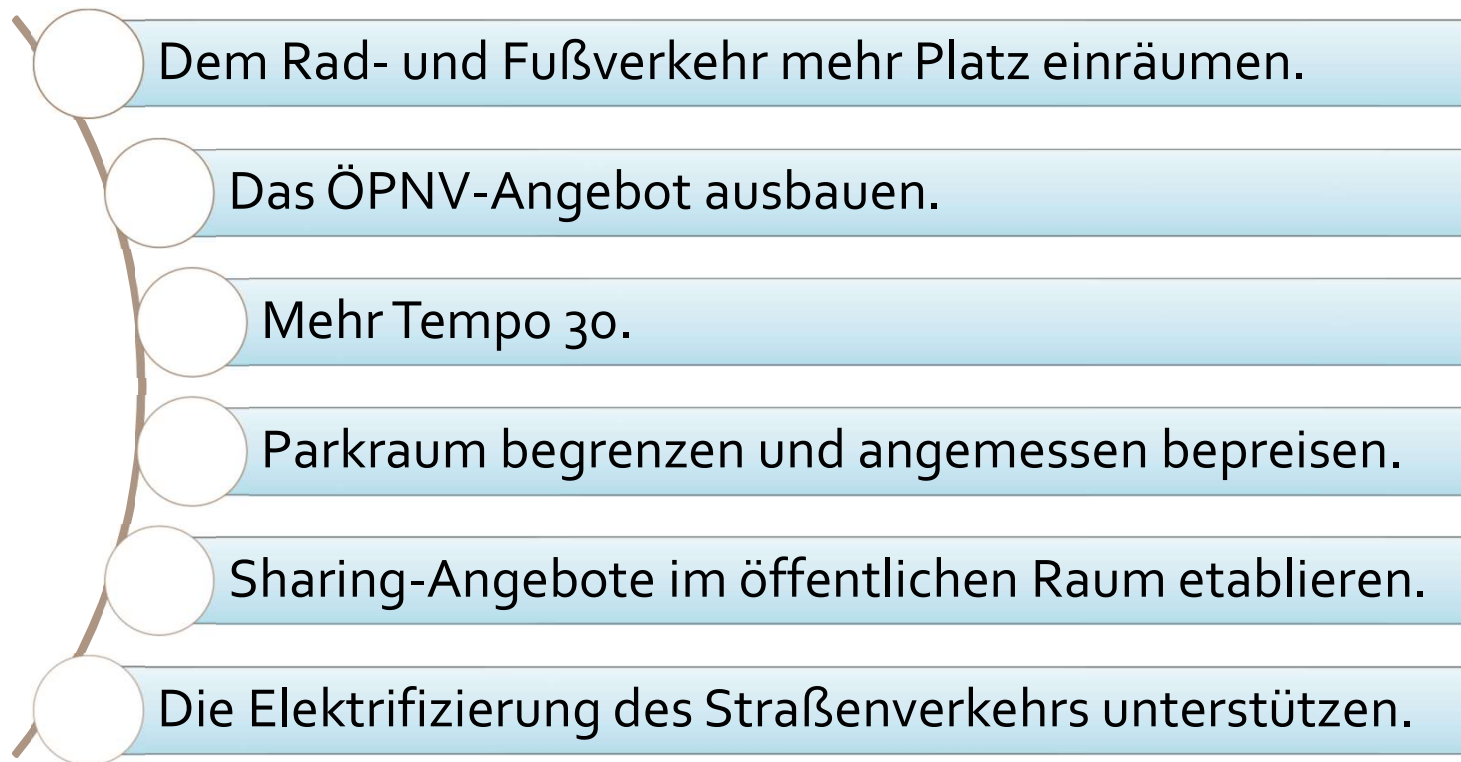
▶ **StVG und StVO bringen echte Verbesserungen für den kommunalen Handlungsspielraum**

- Anerkennung von Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz sowie geordneter städtebaulicher Entwicklung als Paradigmenwechsel
- Wichtig für die Praxis werden Präzisierungen in den VwV-StVO

▶ **Was bleibt für die nächste Reform?**

- Einführung einer digitalen Parkraumkontrolle
- Mehr Spielraum bei Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Weiterentwicklung der Vorgaben für Verkehrsversuche zu Innovationsklausel
- Vollständige Streichung der Vorgaben in § 45 Abs. 9 StVO

Wo Kommunen ansetzen können...

- 
- Dem Rad- und Fußverkehr mehr Platz einräumen.
 - Das ÖPNV-Angebot ausbauen.
 - Mehr Tempo 30.
 - Parkraum begrenzen und angemessen bepreisen.
 - Sharing-Angebote im öffentlichen Raum etablieren.
 - Die Elektrifizierung des Straßenverkehrs unterstützen.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe